



# STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz • 63667 Nidda • Tel.: 06043/8006-0  
E-Mail: [info@nidda.de](mailto:info@nidda.de) • Internet: [www.nidda.de](http://www.nidda.de)

## Amtliche Bekanntmachung

### **Räum- und Streudienst auf den öffentlichen Straßen im Bereich der Stadt Nidda innerhalb der geschlossenen Ortslage**

Die Stadt Nidda ist bemüht, entsprechend ihrer technischen und personellen Möglichkeiten, auch im Winter den Straßenverkehr ohne wesentliche Beeinträchtigung zu gewährleisten. Die für den Verkehr erforderliche Sicherheit in den Steigungs- bzw. Gefällestrecken kann bei Glatteisbildung nur durch Mitverwendung von Streustoffen mit auftauender Wirkung (Streusalz) erreicht werden. Als Streusalz wird ausnahmslos Kochsalz (NaCl) verwendet.

Der Räum- und Streudienst bei der Stadt Nidda beginnt an Werktagen um 4.00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen um 7.00 Uhr. Die Räum- und Streuarbeiten sind nach Dringlichkeitsstufen geordnet. Dabei haben alle zuführenden Straßen an das Überörtliche Verkehrsnetz mit starken Steigungen bzw. Gefällen den Vorrang vor allen anderen Straßen. Wir weisen darauf hin, dass auf den städt. Friedhöfen ein eingeschränkter Räum- und Streudienst ausgeübt wird, d.h. dass nur bei Beerdigungen die Wege geräumt werden.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis, wenn bei plötzlich eintretenden winterlichen Witterungsbedingungen nicht alle Straßen sofort und ohne Behinderung befahrbar sind. Die Fahrzeughalter werden gebeten, in ihrem eigenen Interesse ihre Fahrzeuge entsprechen der Witterung auszurüsten und das Fahrverhalten den Gegebenheiten anzupassen.

Bei Straßen, deren Fahrbahnbreite unter 5,00 Meter liegen, sollten bei Schneefall keine Fahrzeuge am Fahrbahnrand abgestellt werden, da sonst die Räumfahrzeuge behindert werden. Dies kann sogar dazu führen, dass ein Straßenbereich überhaupt nicht geräumt werden kann.

Um das Zurückschleudern des Schnees auf die Gehwegflächen von unseren Räumfahrzeugen zu vermeiden, bitten wir, den Schnee der Seitenflächen nicht auf die Fahrbahn zu werfen, sondern ihn entsprechend den gegebenen Möglichkeiten am Fahrbahnrand aufzusetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Haus- und Grundstückseigentümer verpflichtet sind, an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Schnee von den Gehwegen in einer Breite von mindestens 1,5 m zu räumen haben. Bei Eisglätte muss der Gehweg in voller Breite durch geeignete Streumittel (Sand, Splitt o.ä.) abgestumpft werden. Kombinierte Geh- und Fahrradwege fallen ebenfalls unter die Winterdienstverpflichtung der Anlieger.

Die Verpflichtung zum Räumen und Streuen entfällt auch dann nicht, wenn auf dem Gehweg eine Haltestelle für Busse eingerichtet ist. Die Bushaltestellen und die Bereiche der Wartehallen übernimmt die Stadt Nidda im Rahmen ihres Winterdienstes.

Nidda, den 25.11.2025

Magistrat der Stadt Nidda

Thorsten Eberhard  
Bürgermeister